



Unfall später melden?

Herr M. berührt auf einem Supermarkt-Parkplatz beim Ausparken mit der vorderen Stoßstange seines Autos das Fahrzeug auf dem benachbarten Parkplatz. Er bemerkt den Anstoß, steigt aus, um den etwaigen Schaden zu betrachten. Herr M. kann allenfalls eine Farb-anhaftung am anderen Fahrzeug erkennen. Er entfernt sich, ohne Fahrer oder Polizei zu informieren. Zu Hause angekommen, übermannt ihn das schlechte Gewissen. Noch im Laufe des Tages meldet sich Herr M. bei der Polizei. Hat er sich damit nicht wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar gemacht?

Wer sich nach einem Unfall vom Unfallort entfernt, ohne gegenüber den anderen Unfallbeteiligten, Geschädigten oder der Polizei seinen Namen, seine Anschrift und die Art seiner Unfallbeteiligung zu nennen, macht sich wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar. Die Strafe kann gemildert oder von der Strafe kann abgesehen werden, wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall die erforderlichen Angaben „nachträglich ermöglicht“. Darunter fällt die Mitteilung gegenüber dem Unfallbeteiligten oder der Polizei. Im Einzelfall kommen auch andere Möglichkeiten in Betracht: etwa die Rückkehr an den Unfallort, um den Schaden festzustellen.

Die nachträgliche Meldung ist jedoch nur dann möglich, wenn der Täter bei dem Unfall sein Fahrzeug nicht im fließenden Verkehr bewegt hat. Beschädigungen beim Einparken, beim Rangieren auf Parkplätzen, in Einfahrten werden als solche Unfallereignisse ohne Beziehung zum fließenden Verkehr angesehen.

Weiter muss ein sogenannter nicht bedeutender Sachschaden entstanden sein. Hierunter verstehen die Strafverfolger in Frankfurt am Main Schäden unter 1400 Euro. Maßgeblich ist der Sachschaden aus objektiver Sicht, nicht entscheidend ist die Vorstellung des Täters.

Schließlich muss der Täter freiwillig gehandelt haben, das heißt aus eigenem Entschluss. Räumt der Betroffene seine Unfallbeteiligung erst auf ausdrückliches Befragen ein, fehlt es daran. Freiwilligkeit liegt auch dann nicht mehr vor, wenn der Täter weiß, dass seine Unfallbeteiligung dem Geschädigten oder der Polizei bereits bekanntgeworden ist. Im Justizalltag wird Freiwilligkeit auch dann nicht angenommen, wenn Zeugen beobachtet haben, wie sich der Täter unerlaubt vom Unfallort entfernt hat, und die Polizei aufgrund des Kennzeichens den Halter feststellt, zur Wohnung des Fahrzeughalters fährt und sich dieser dann als Fahrer zur Tatzeit zu erkennen gibt. Ist der Täter vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Unfall als Beteiligter ermittelt worden, kann er nicht Strafmilderung oder Straffreiheit mit der Behauptung erreichen, er habe sich noch vor Ablauf der 24-Stunden-Frist melden wollen.

Auch bei einer Strafmilderung oder einem Absehen von Strafe wird der Täter schuldig gesprochen. Die rechtskräftige Entscheidung hat einen Eintrag in das Fahreignungsregister zur Folge. Wie bei einer „normalen“ Verurteilung wegen Unfallflucht wird die Entscheidung bei „tätiger Reue“ ebenfalls mit zwei Punkten bewertet. Die Anforderungen sind streng. Es empfiehlt sich dringend, in jeder Situation nach einem Unfall auf Beteiligte oder Polizei zu warten und die Personalien mitzuteilen.

Uwe Lenhart,

Rechtsanwalt und Fachanwalt für

Straf- und Verkehrsrecht in Frankfurt

Wenn Sie Fragen von allgemeinem Interesse

haben, schreiben Sie uns bitte:

Frankfurter Allgemeine Zeitung, Rhein-Main-Redaktion, Verbraucher, 60267 Frankfurt, oder per

Fax an 0 69/75 91 20 60, oder per E-Mail an

rmz-verbraucher@faz.de